

LRH / Folgeprüfung / Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen mit Schwerpunkt Ausgliederungen

Drei von fünf Empfehlungen umgesetzt - Land sträubt sich aber gegen Erweiterung von Prüfungskompetenzen bei Beteiligungsunternehmen von Gemeinden

Insgesamt fünf Verbesserungsvorschläge hat der LRH dem Kontrollausschuss 2016 in seinem Bericht über die Initiativprüfung „Marktgemeinde St. Georgen an der Gusen mit Schwerpunkt Ausgliederungen“ vorgelegt. Die Folgeprüfung zeigt aktuell, dass drei Empfehlungen umgesetzt und bei zwei Empfehlungen erste Schritte gesetzt wurden.

Die überprüften Empfehlungen richten sich nicht an St. Georgen an der Gusen sondern an das Land OÖ.

„Der Schwerpunkt der Initiativprüfung im Jahr 2016 lag bei den zahlreichen Beteiligungsunternehmen der Marktgemeinde. Es gab große Unterschiede beim wirtschaftlichen Erfolg“, sagt LRH-Direktor Dr. Friedrich Pammer.

Der LRH hat in diesem Zusammenhang eine Erweiterung der Gemeindeordnung empfohlen, um eine verstärkte Prüfmöglichkeit der Prüfungsausschüsse auch bei Beteiligungsunternehmen sowie die Genehmigungspflicht für die Gründung von Einzelgesellschaften sicherzustellen. Das Land hat aber rechtliche und administrative Bedenken, solche Regelungen in der Gemeindeordnung zu verankern. Ein vom LRH in Auftrag gegebenes und mit dem Bericht veröffentlichtes Gutachten kommt zum Schluss, dass die Oö Gemeindeordnung sehr wohl entsprechend erweitert werden könnte. „Wir sehen unter anderem dann ein Kontrolldefizit, wenn Prüfungsausschüsse nicht in den Tochtergesellschaften prüfen dürfen. In der Steiermark ist eine derartige Regelung beispielsweise schon vorgesehen“, erklärt der LRH-Direktor. Wie sich zeigte, rückte das Land von seiner Sichtweise nicht ab und lehnt eine Erweiterung der Gemeindeordnung weiterhin ab.

Hinsichtlich der angeregten Verbesserungen bei der Verteilung von Bedarfszuweisungen sorgt nun die Konzeption der Gemeindefinanzierung NEU seit Anfang 2018 für mehr Transparenz. „Eine langjährige Forderung des LRH zur objektiveren Verteilung von BZ-Mitteln wurde erfüllt. Wir werden uns die weitere Entwicklung des Systems jedenfalls genau ansehen“ erklärt der Direktor.

„Spät aber doch – nämlich erst zum Ende der Folgeprüfung – wurde auch die nur zum Teil beschlossene Empfehlung in Bezug auf die Klärung der Rechtsansicht des Landes hinsichtlich Parteienfinanzierung bzw. Fraktionsförderung umgesetzt“, sagt Pammer. Darin heißt es, dass jede Parteienfinanzierung durch Oö. Gemeinden einschließlich der Städte mit eigenem Statut unzulässig ist. Förderungen von Fraktionen sind im Gegensatz dazu zwar grundsätzlich möglich, es ist aber sicherzustellen, dass es zu keinen Mehrfachförderungen bzw. Überförderungen kommt.

Rückfragen-Kontakt: Dr. Friederike Riekhof (+43 732) 7720-140 91 oder mobil 0664 / 6007214091

Weitere Informationen unter <http://www.lrh-ooe.at>

Nummer 398 vom 07.11.2018

Medieninhaber, Herausgeber, Herstellung und Redaktion: Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Promenade 31, 4020 Linz, Telefon (0043) 732 / 7720-11426, Telefax (0043) 732 / 7720-214089
Internetadresse: <http://www.lrh-ooe.at>